

Leipziger Tageblatt

877

und

Anzeiger.

№ 99.

Sonnabend, den 9. April.

1842.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Miethveränderungsanzeigen für den Termin Ostern d. J. sowohl wegen einheimischer, als wegen der Miethvermietungen, oder dafern dergleichen nicht vorgefallen, dießfallige Vacatscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, abzugeben.

Leipzig, am 5. April 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Miethen zu dem städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwoch den 13. April d. a.

an die in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme in gesetzlichen Münzsorten nach dem 14 Thalerfuß, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig, am 5. April 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Strauß, der König der Tanz-Componisten,

hat bei seinem Hiersein einen ähnlichen Enthusiasmus erregt, als ihn vor wenigen Wochen Eist in Berlin hervorbrachte, doch nur mit dem Unterschiede, daß dort die Damen ihre Entzückung großentheils bis zum Nervenfieber trieben, und daß wir uns ruhiger oder kräftiger verhielten. Unbestreitbar bleibt es, daß das Zusammenspiel seines Orchesters groß, eigentümlich und schwer erreichbar war. Eine ganz in seinem Geiste spielende Gesellschaft von 16 Steyermärkern ist nur hier angekommen und beabsichtigt während der Messe im Saale des Schützenhauses Concerte zu geben. Sie hat bei der Geburtstagsfeier des Prinzen Carl von Preußen am Hofe zu Sanssouci vor dem Könige, der Königin und den sämtlichen hohen Herrschaften mit vielem Beifall gespielt, hat außerdem in Holland, Dänemark, Oestreich, Bayern &c. Triumphe gefeiert, und führt beinahe lauter Virtuosen bei sich. — Wäge man sie also nicht mit den oft hier einsprechenden Tyrolern in eine Classe werfen, sondern ihnen die Aufmerksamkeit widmen, die sie verdienen.

Eingefendet.

In Nr. 4. des Leipziger Morgenblattes theilt dem Publicum Jemand unter der Rubrik „Theaternachrichten“ einen Vorfall mit, der am letzten Sonnabend vor der Aufführung der Oper im Parterre statt fand. Referent beginnt mit einer Betrachtung über das in Leipzig übliche Belegen der Plätze. Er stellt dies Verfahren in den grellsten Farben dar, indem er es eine Unsitte nennt, die aller Civilisation zuwider sei, die nur in die Zeiten des Faustrechts gehöre, und deren Fortbestehen in Leipzig, als dem Mittelpuncte aller Cultur, Jedem höchlich befremden müsse. Doch ist es nicht einzusehen, auch von dem Referenten des Morgenblattes nicht erwiesen, wie etwas Unsitthliches darin liegen könne, wenn Einer es auf sich nimmt, bei einem Stück, das allgemeines Interesse erregt,

seine Zeit mit Warten vor dem Theater zu verderben, seine Kräfte daranzusetzen, um sich bis zum Parterre durchzudrängen, und dann, wenn dies glücklich gelungen ist, mehrere Plätze für seine Freunde belegt, damit sich nicht Alle diesen Beschwerden zu unterwerfen haben. Das ist freilich Mißbrauch, wenn von Einem ganze Bänke belegt werden; aber, wenn dies auch einmal vorkommen sollte, deshalb verdient doch nicht die Sitte überhaupt eine Unsitte genannt zu werden. Eben so wenig möchte es zu erweisen sein, wie diese Sitte zu ihrer Aufrechthaltung des Faustrechts bedürfe, oder aus den Zeiten des Faustrechts herrühre. Es ist vielmehr dieser Gebrauch, Plätze zu belegen und belegte Plätze zu respectiren, ein Beweis, daß wir längst aus den Zeiten des Faustrechts heraus sind. Denn wo das Faustrecht noch gilt, möchte sich ein solcher Gebrauch, der anzusehen ist, wie ein Contract, den das Publicum stillschweigend unter sich geschlossen hat, wohl schwerlich behaupten können. Das ist zuzugeden, daß dabei sehr viel in die Willkür des Einzelnen gelegt ist, und daß es ganz von seiner Billigkeit oder Unbilligkeit abhängt, ob dieser Gebrauch mit Ehren fortbestehen könne oder nicht. Doch daß man im Ganzen wohl bei der Ausübung dieses Gebrauchs die Gesetze der Billigkeit walten läßt, dafür zeugt bei der immer allgemeiner werdenden und sich immer mehr steigenden Cultur sein langes und unangefochtenes Fortbestehen. Keineswegs aber spricht der unangenehme Vorfall am letzten Sonnabend dagegen. Denn auch jener Fremde, nach seiner Aussage erst ein Berliner und dann wieder nicht ein Berliner, würde gewiß, eben als Fremder, berücksichtigt worden sein, wenn sein Betragen nur im geringsten artig oder erträglich gewesen wäre. Wenn aber der Referent im Morgenblatte glaubt, daß die betreffenden Herren nur des Vergnügens wegen diese allerdings sehr laute, aber gewiß wider ihren Willen laute, Vorstellung gegeben haben, daß sie gemein genug wären, ohne Noth solchen Lärm zu erheben, so daß er sich mit Recht unterfangen zu dürfen glaubt, den